V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10647 – HOYA / BOE Vision / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 157/07)

1. Am 4. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— HOYA Corporation („HOYA“, Japan);

— Beijng BOE Vision Electronic Technology Co., Ltd. („BOE Vision“, Volksrepublik China, kontrolliert von BOE Technology Group Co., Ltd. (Volksrepublik China);

— HOYA BOE Microelectronics China Ltd., ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“, Volksrepublik China), das gemeinsam von HOYA und BOE Vision kontrolliert wird.

HOYA und BOE Vision werden die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HOYA: Forschung und Entwicklung, Herstellung und Verkauf von elektronischen Produkten, einschließlich Fotomasken-Rohlingen, Fotomasken und Glassubstraten für Festplatten.

— BOE Vision: Herstellung und technologische Entwicklung von Flüssigkristallanzeigen, Technologietransfer, technische Beratung und technische Dienstleistungen für Flüssigkristallanzeigenfernseher, Fernseher und andere Endprodukte und -systeme.

— JV: Herstellung und Verkauf von Fotomasken für die Herstellung von Flachbildschirmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10647 – HOYA / BOE Vision / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden,

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË